

Information über die Erhebung personenbezogener Daten
mit Kenntnis oder unter Mitwirkung des Betroffenen nach
Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung

Angaben zu den Verantwortlichen

Kontaktdaten des gewünschten Beruflichen Schulzentrums

Name:
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl:
Ort:
Telefon:
E-Mail-Adresse:
Internet-Adresse:
Schulleiter/-in:

Kontaktdaten des Landesamtes für Schule und Bildung

Name: Landesamt für Schule und Bildung
Straße, Hausnummer: Reichenhainer Straße 29a
Postleitzahl: 09126
Ort: Chemnitz
Telefon: 0371 5366-0
E-Mail-Adresse: poststelle@lasub.smk.sachsen.de
Internet-Adresse: <https://www.lasub.smk.sachsen.de/>
Leiter: Präsident Ralf Berger

Angaben zu den jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten

Gewünschtes Berufliches Schulzentrum

Name der Institution:
Datenschutzbeauftragte/r:
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl:
Ort:
E-Mail-Adresse:

Landesamt für Schule und Bildung

Name: Landesamt für Schule und Bildung - Standort Radebeul
Datenschutzbeauftragte/r: z. Hd. Datenschutzbeauftragter
Straße, Hausnummer: Dresdner Straße 78c
Postleitzahl: 01445
Ort: Radebeul
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lasub.smk.sachsen.de

Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Prüfung und Bescheidung eines Antrages auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes im Freistaat Sachsen gemäß § 25 Absatz 5 SächsSchulG.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (rechtliche Verpflichtung, insb. Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages)

Empfänger oder Kategorien von Empfängern¹ personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten erhält das zuständige Berufliche Schulzentrum. Weitere Empfänger können die Fachberater Inklusion an berufsbildenden Schulen des Landesamtes für Schule und Bildung sein.

Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittland oder an internationale Organisation beabsichtigt?

ja nein

Wenn ja, ist ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorhanden?

ja nein

¹ Eine Definition enthält Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung.

Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich nach Ziffer VIII der VwV Aktenführung vom 31. Mai 2013 (SächsABl. S. 624), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2021 (SächsABl. SDR. S. S 167) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen, sind die Akten und Vorgänge zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Vorgänge geschlossen wurden.

Betroffenenrechte

Betroffene haben folgende Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft, ob durch das Landesamt für Schule und Bildung sowie die gewünschte Schule personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung),
- b) das Recht, vom Landesamt für Schule und Bildung sowie von der gewünschten Schule unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung),
- c) das Recht, vom Landesamt für Schule und Bildung sowie von der gewünschten Schule unter Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise, wenn diese nicht mehr notwendig sind (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung),
- d) das Recht, vom Landesamt für Schule und Bildung sowie von der gewünschten Schule die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung), wenn
 - die Richtigkeit der Daten durch den Betroffenen bestritten wird,
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Betroffene aber deren Löschung ablehnt,
 - die Daten nicht mehr benötigt werden, der Betroffene diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt,
 - gemäß Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt wurde,
- e) das Recht, vom Landesamt für Schule und Bildung sowie der gewünschten Schule die personenbezogenen Daten des Betroffenen, die dieser der jeweiligen Institution bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung),
- f) das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung) und
- g) das Recht, die Einwilligung zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Entsprechende Anträge sind an das Landesamt für Schule und Bildung oder die gewünschte Schule zu richten.

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können bei dem für das Landesamt für Schule und Bildung zuständigen Datenschutzbeauftragten, dem für die gewünschte Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten und bei der Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingereicht werden.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung der Daten ist erforderlich, um den Antrag auf Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes im Freistaat Sachsen gemäß § 25 Absatz 5 SächsSchulG prüfen und bescheiden zu können.

Der Betroffene ist

- verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.
 nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

- Die Information über die Erhebung personenbezogener Daten habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.
 Ich/Wir habe/n eine Mehrfertigung dieser Information erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift der/des volljährigen Auszubildenden
bzw. der Eltern